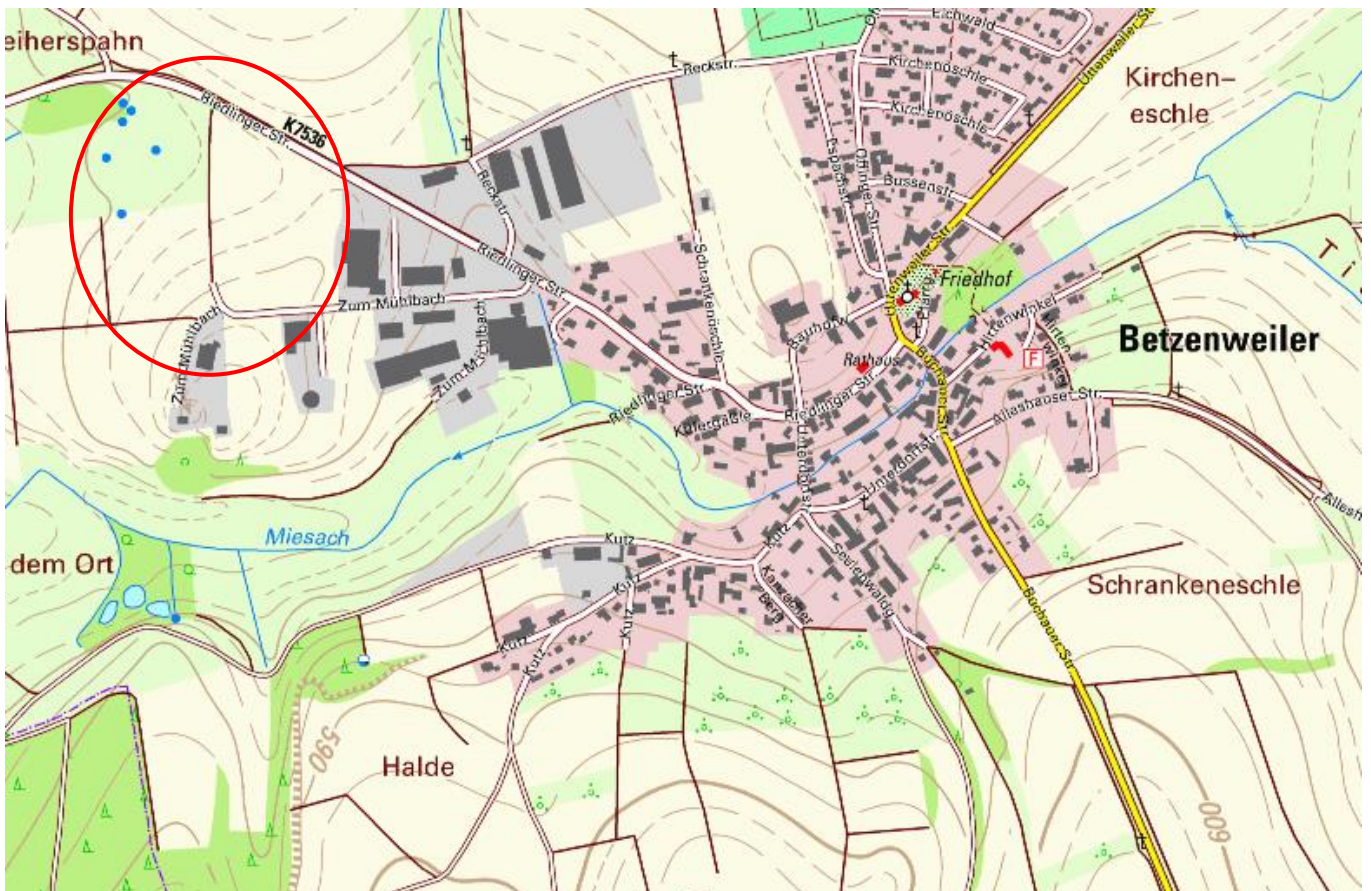


GEMEINDE BETZENWEILER



III) Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

Fassung vom: 27.06.2022



Bebauungsplan „Miesach - West“

Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit und Behörden **vom 27.12.2021 – 28.01.2022** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

Mühlstraße 10
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 88 12
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- | | | |
|------------|-----------------------------|-------------------|
| 1.1 | IHK Ulm | 13.01.2022 |
| 1.2 | Handwerkskammer Ulm | 26.01.2022 |
| 1.3 | Gemeinde Uttenweiler | 17.01.2022 |
| 1.4 | Gemeinde Moosburg | 25.01.2022 |

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

- 2.1 Regierungspräsidium Tübingen 25.01.2022**

Belange der Raumordnung

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Betzenweiler die Aufstellung der Bebauungspläne „Miesach - Ost“ sowie „Miesach - West“. Als Art der Nutzung werden Gewerbegebiete festgesetzt.

Bauleitplanung

Unter der Voraussetzung der beschriebenen (flächenneutralen) FNP-Änderung bestehen keine Bedenken.

Einzelhandel

Für das weitere Bebauungsplanverfahren weist die höhere Raumordnungsbehörde auf folgendes hin:

Gemäß den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne sind im Plangebiet Gewerbebetriebe aller Art und somit auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat mittlerweile den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sowie dessen Auslegung beschlossen. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Beschluss des Entwurfs und dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender

Wird zur Kenntnis genommen
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.
Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen.

Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Konkret dürfte hier der zukünftige Plansatz B IV 2 Z (8) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Donau-Iller betroffen sein. Demnach sind mehrere, in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Einzelhandelsbetriebe wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu werten, soweit deren gemeinsame Wirkungen überörtlich raumbedeutsam sind (Agglomeration). Da in dem Gewerbegebiet nach den derzeitigen Festsetzungen Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, wäre es möglich, dass eine Agglomeration im Plangebiet entsteht, die an diesem Standort nach den in Aufstellung befindlichen Zielen nicht zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.

Zwar hat der Entwurf derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis:

In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.1.2 ist als Rechtsgrundlage § 1 Abs. 5 BauNVO genannt. Da es sich bei den ausgeschlossenen Nutzungen jedoch um solche nach § 8 Abs. 3 BauNVO handelt, wäre unseres Erachtens die zutreffende Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Anpassung.

Wird berücksichtigt.
Festsetzung wird korrigiert.

2.2 LRA Biberach

08.02.2022

Baurecht

(Herr Mast, Tel: 07351/52-7147; stephan.mast@biberach.de)
Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ist zu beachten.

Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Die Gemeinde beabsichtigt, die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ im Parallelverfahren an die geplante Nutzung „Gewerbliche Baufläche“ anzupassen und zu ändern. Hierzu sollen Flächenbilanz neutral an anderer Stelle entsprechende Flächen aus der Darstellung des FNP gestrichen werden.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde, erforderlich sein.

Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ein Ausfertigungsvermerk ist auch auf den Satzungsschriftstücken anzubringen. Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk bei anzeigepflichtigen Bebauungsplänen nach Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung und bei genehmigungspflichtigen nach Satzungsbeschluss und Genehmigung und vor Bekanntmachung erfolgen muss.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ausdrücklich wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. 1 S. 4147) sowie den Mustereinführungserlass (BauGBÄndG2021) vom 14./30. September 2021 hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gern. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gern. § 1 Oa Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Hinsichtlich der erforderlichen Einstellung in das Internet und das zentrale Internetportal des Landes wird auf das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 22.11.2018 hingewiesen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bautechnik

(Frau Püschner; Tel: 07351/52-7595; ursula.pueschner@biberach.de)
Es bestehen keine Einwendungen.

Wird zur Kenntnis genommen
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung****Naturschutz:**

(Frau Hamm; Tel: 07351/52-6396; astrid.hamm@biberach.de)
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern folgende Auflagen und Bedingungen gern. §§ 39 und 44 BNatSchG eingehalten werden:

Gemäß den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung des Büro Zeeb vom 25.01 .2021 sind Kartierung von Brutvögeln, Fledermäusen (bestehend aus Baumhöhlenkontrolle) und von Schmetterlingen (Futterpflanzenkontrolle) notwendig, sowie die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) notwendig, um Verbotstatbestände gegen §§ 39 und 44, BNatSchG auszuschließen.

Alle Kartierungen sind gemäß fachlichen Vorgaben. durch mehrere Begehungen (mindestens 5) und während der unterschiedlichen Aktivitätsphasen der jeweiligen Tierarten durchzuführen und genau zu dokumentieren.

Geschützte Tierarten, die sich nicht auf der ZAK-Liste befinden, sind ebenso zu untersuchen und entsprechend zu kartieren und zu dokumentieren.

Nur Tierarten, die real auf dem Gelände vorkommen, sind in artenschutzrechtlichen Relevanzbegehungen und artenschutzfachlichen Prüfungen aufzuführen.

Naturschutzbeauftragter

(Herr Rösler; Tel.: 07351/9836; roesler martin@gmx.de)
Nach Auskunft des Bürgermeisters wurde der Bebauungsplan Miesach III von 2015 nie rechtskräftig. Der damals angekündigte Umweltbericht liegt bis heute nicht vor, auch die vorgesehenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie Ausgleichsmaßnahmen fehlen, die dort vorgesehene Eingrünung ist nur rudimentär umgesetzt. Inzwischen haben auch außerhalb des gültigen Bebauungsplans Baumaßnahmen stattgefunden.

Auch im aktuellen Antrag fehlt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die konkrete Ermittlung benötigter Ökopunkte.

In der im Dezember 2020 vom Büro Zeeb vorgelegten Relevanzprüfung wird eine Kartierung von Arten verlangt. Der angekündigte Umweltbericht sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag konnten nicht vorgelegt werden und wurden offensichtlich in der Vegetationszeit 2021 nicht erstellt. Unter diesen Bedingungen können die vorgelegten Bebauungspläne nicht genehmigt werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass innerhalb der Unterlagen unterschiedliche Varianten der Abgrenzung verwendet werden, so dass unklar ist, wo die wirklichen Grenzen des Bebauungsplans sein sollen. Eine flächenneutrale Verschiebung von Teilflächen innerhalb eines nicht vorhandenen Bebauungsplans scheint wenig sinnvoll.

Es wird vorgeschlagen, die beiden Bebauungspläne Miesach West und Miesach Ost zu einer einzigen Erweiterung des aktuell gültigen Bebauungsplans im Rahmen des Flächennutzungsplans zusammenzufassen und die ausstehenden Untersuchungen in die Wege zu leiten. Sollte

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Die saP wird vorgelegt und mit der UNB abgestimmt.

s.o.

s.o.

s.o.

Wird zur Kenntnis genommen

Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird berücksichtigt.

Die saP und der Umweltbericht werden vorgelegt und mit der UNB abgestimmt.

Aussage ist unverständlich.

Der Geltungsbereich ist klar und eindeutig.

Wird nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan „Miesach – Ost“ wird in einem anderen Verfahren - nach § 13a BauGB – aufgestellt. Eine Mischung beider Verfahren ist u.E. wenig sinnvoll.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

eine Änderung am FNP vorgenommen werden, erscheint es sinnvoll, diesen an vorhandenen Grundstücksgrenzen zu orientieren.

Die solitäre Eiche auf Grundstück 383/385 sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.

Kiesabbau

(Frau Link; Tel.: 07351/52-7164; annette.link@biberach.de)
Der aktuelle Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sieht zwischen Betzenweiler und Hailtingen ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen mit einer Fläche von 51 Hektar vor (siehe Anlage Gebietssteckbrief RVDI-10 # 1A-0050-1).

Nach den Entwurfsplanungen würde der Kiesabbau in die unmittelbare Nähe der geplanten Gewerbegebiete Miesach-Ost und Miesach-West heranrücken.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen sollten im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft werden und eventuell erforderliche Regelungen sollten in Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller und dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz getroffen werden.

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

(Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

III. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351152-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen.

Abwasser

Der Fachbereich Abwasser stimmt dem Bebauungsplan grundsätzlich zu. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im vorhandenen, modifizierten Trennsystem. In der Erschließungsplanung ist nachzuweisen, dass das bestehende Leitungssystem und das Versickerungsbecken für den Bestand und die Neuerschließung ausreichend sind.

Bei der nächsten Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung sind die Flächen zu aktualisieren.

Altlasten/Bodenschutz

Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Es bestehen keine Einwendungen.

Wird nicht berücksichtigt.

Auf Grund der geplanten Gebäudesituierung kann die vorhandene Eiche leider nicht erhalten werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen beim Kiesabbau werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung wird dies nachgewiesen.

Die vom BP West umfasste Fläche ist bis auf die Flurstücke 382, 381/4, 381/3 durch das Wasserrecht zum RRB Nord abgedeckt. Die Bemessung des RRB umfasst auch erst auf lange Sicht kommende Erweiterungsgebiete oberhalb von Fa. Reck, sodass aktuell genügend Reservevolumen besteht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.

- Für das anfallende Bodenmaterial ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servleUis/74536/>) zu bewerten.

- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Fließgewässer

Es bestehen keine Einwendungen.

Industrie und Gewerbe

Flächen von Gewerbebetrieben, die wassergefährdende Stoffe emittieren, dürfen nicht an eine Versickerungsanlage angeschlossen werden.

Deshalb ist bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation eine Reserve für solche Betriebe einzuplanen.

IV. Landwirtschaftsamt

(Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)

Der Bebauungsplan entwickelt sich zu einem großen Teil aus dem Flächennutzungsplan. Wir gehen davon aus, dass vor Aufstellung eines Bebauungsplans der Flächennutzungsplan angepasst werden muss.

Durch den Bebauungsplan werden wertvolle landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangflur 1 einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies sehen wir kritisch.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch keine Bilanzierung des EingriffAusgleich-Bedarfs vor. Es können daher noch keine Angaben über planexternen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden. Sofern landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, verweisen wir auf § 15 Abs. 3 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Ferner ist bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen darauf zu achten, dass diese möglichst nicht aus der Nutzung genommen werden (§15 Abs. 3 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

Um einen weiteren Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft zu vermeiden, sollte der naturschutzfachliche Ausgleich möglichst vollständig innerhalb des Bebauungsplans erbracht werden. Z.B. durch Dachbegrünung. Eine Belegung der Dächer mit PV ist trotzdem möglich.

Wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung wird ein Bodenschutzkonzept erstellt und mit dem LRA abgestimmt.

s.o.

Wird berücksichtigt.

Wir im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet.

Wurde berücksichtigt.

Ist bereits in den Hinweisen enthalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die Annahme ist korrekt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zur öffentlichen Auslegung wird ein Umweltbericht mit Bilanzierung vorliegen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Der vorhandene Feldweg am westlichen Ende des geplanten Gewerbegebietes entlang der Grundstücke 430, 387, 386 usw. entfällt. Aus unserer Sicht muss entlang der westlichen Grenze des Gewerbegebietes ein neuer Feldweg erstellt werden, um weiterhin eine konfliktfreie Bewirtschaftung der oben genannten und der nördlich des Gewerbegebietes liegenden Flurstücke zu ermöglichen.

Unter Beachtung der genannten Ausführungen bestehen keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

V. Forstamt:

(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022;
gertrud.pretzel@biberach.de)

Waldinanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen.

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten.

Auf Flst. 378 (und teilweise Flst. 380, 381/1) befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG und auf der Waldfunktionen- und Waldbiotopkarte ist Erholungswald St. 1b, sowie das Waldbiotop „Waldinsel Betzenweiler“ (Nr. 7823 2015-92) ausgewiesen.

Südlich dieses Flurstückes beginnt der Geltungsbereich des Bebauungsplans ab Flst. 381/3 und der geforderte Abstandsbereich ist eingehalten. östlich ist eine Grünfläche im Bebauungsplan geplant, die die forstlichen Belange nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der Unteren Forstbehörde bestehen daher zum geplanten Bebauungsplan keine Bedenken.

VI. Straßenamt:

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823;
ulrike.steinhart@biberach.de)

A) Bauabstand von der Fahrbahn:

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen (§ 22 Abs. 1 StrG). Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Straßenamt durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

B) Neuer Anschluss an Außenstrecke:

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht

Wird berücksichtigt.

Ein neuer Feldweg ist hier angedacht aber nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Straßenamt möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 29 Abs. 2 StrG).

Von Seiten des Straßenamtes sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Zum Entwurf

Abstände zu Baugrenzen. Anbauverbotszone

Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).

Von daher widerspricht u.a. der Abschnitt 1.4 und 1.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen diese Vorgaben.

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.

Die Gemeinde wird außerdem gebeten, in den

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Festsetzungen werden angepasst.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Straßenbegleitgrün

Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m (Vzul. 80 km/h bis 100 km/h). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Gewerbegebietes an die überörtliche Straße wird die neue geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist mit einem Linksabbiegestreifen gemäß den Planunterlagen des Ing.-Büros Schwörer (Juli 2012) mit Genehmigungsvermerk des Straßenamtes vom 21.08.2012 und der Vereinbarung vom 11.10.2012/16.10.2012 auszuführen.

Sichtfelder

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAL 2012 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

Einmündung der Erschließungsstraße / K 7536

Sichtfeld in Richtung Dürmentingen

L = 10m x 200 m

Sichtfeld in Richtung Betzenweiler

L = 10m x 200 m

Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.

Rad- und Gehweg

Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Es sind keine weiteren Zufahrten vorgesehen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt.

Die erforderlichen Sichtflächen werden übernommen und im Plan und Textteil festgesetzt.

s.o.

Der geplante Gehweg entlang der neuen Erschließungsstraße sollte auf Höhe der Bebauung von Gewerbefläche 2 enden. Endet der Gehweg an der Kreisstraße werden die Fußgänger irregeführt und eventuell verleitet die Straße zu queren.

Dies würde eine Gefahrenstelle hervorrufen.

Sollte ein Gehweg bis zur Kreisstraße gewünscht werden, kann dies nur gestattet werden, wenn eine Weiterführung des Gehweges entlang der Kreisstraße bis zur Straße „Zum Mühlbach“ erfolgt. Dabei sollte der Gehweg von der überörtlichen Straße durch einen mindestens 1,75 m breiten Grünstreifen getrennt sein.

Zum Vollzug

- Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.5 angeschlossen sein.

- Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Gemeinde getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Die hierfür erforderliche Vereinbarung wurde vom Straßenamt aufgestellt und von der Gemeinde Betzenweiler und dem Landkreis Biberach, vertreten durch das Straßenamt am 11.10.2012/16.10.2012 unterzeichnet.

- Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.

- Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann.

- Die Gemeinde wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.

Anmerkung

Folgender Wortlaut ist zu ändern (kursiv dargestellt):

Unter 2. - Nachrichtliche Übernahme

2.1 10,0 m / 15,0 m Abstandsfläche von baulichen Anlagen zur Kreisstraße - K 7536 - Anbauverbotsstreifen

Nebenanlagen, welche

Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in

Wird berücksichtigt.

Der geplante Gehweg wird reduziert.

Wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird dies beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Der Text wird entsprechend korrigiert.

diesem Bereich der Befreiung *vom Anbauverbot durch die Straßenbaubehörde*.

VII. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde

(Frau Kratzert; Tel: 07351/52-6813; maqdalena.kratzert@biberach.de)

Zum geplanten Anschluss des Gewerbegebiets an die überörtliche Straße (K 7536), die freizuhaltenden Sichtfelder und dem geplanten Gehweg verweisen wir auf die Stellungnahme des Straßenamts.

Im Übrigen bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)

- Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

- Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.
- Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.
- Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.
- Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Belange der Feuerwehr werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die geforderte Mindestwasserlieferung kann aktuell aus dem Ortsnetz nicht bereitgestellt werden. Es erfolgt daher ergänzend der Bau eines unterirdischen Löschwasserbehälters mit 192 cbm Nutzinhalt.

IX. Kreisgesundheitsamt:

(Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; robert.schwenk@biberach.de)

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem LRA abgestimmt.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem LRA abgestimmt.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf

Wird berücksichtigt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

X. Flurneuordnungsamt

(Herr Zeller; Tel: 07391/779-2509; johannes.zeller@albdonau-kreis.de)

Nach Aktenlage ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Allerdings fehlt noch die Aussage, wo außerhalb des Plangebiets Ausgleich- oder Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Südlich der Ortslage ist östlich an die L 270 Richtung Moosburg und südlich der K 7536 Richtung Alleshausen eine Flurbereinigung geplant.

Derzeit werden keine Auflagen vorgebracht.

XI. Untere Denkmalschutzbehörde

(Frau Gnant; Tel: 07351/52-6347; franziska.gnant@biberach.de)

Im Rahmen des Verfahrens der Bauleitplanung ist die untere Denkmalschutzbehörde nicht zuständig.

In Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Hinweis zu Regenwasserzisternen wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.3 Regierungspräsidium Freiburg**26.01.2022****Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Scholterhaus-Subformation, Holozänen Abschwemmassen, Lössführenden Fließerden, Verschwemmungssediment und Sedimenten der Dürmentingen-Subformation. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerden, den Sedimenten der Dürmentingen-Subformation und der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmassen und der Verschwemmungssedimente ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Geotechnik, Grundwasser und allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

s.o.

2.4 Regionalverband Donau-Iller**20.01.2022**

Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich die überplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3). In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Einwände oder Anregungen darüber hinaus bestehen keine.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**2.5 Telekom Deutschland GmbH****28.01.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.6 Netze Südwest**11.01.2022**

Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Zum Mühlbach/ Feldweg Flst. Nr. 384) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbauasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen [Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm] sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS ZAV Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
<p>steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung [§ 1023 BGB].</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 [MI. Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>3. Stellungnahmen von Bürgern</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen von Bürgern vorgebracht worden.</p>	

Aufgestellt: Langenargen, den 27.06.2022